



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Tonwerk Venus GmbH & Co.KG  
An die Geschäftsführung  
Ziegeleistr. 1  
94374 Schwarzach

**Straubing, 20.12.2018**

AZ: 43- 1711/1

**Umwelt- und Naturschutz**

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☐ 09421/973 106

Fax 09421/973 252

Zimmer: 231

Email: [denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de)

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach durch Abbruch und Erweiterung eines Teilbereichs einer Werkhalle, Erneuerung der Entlade- und Verpackungsanlage im Werk 1, Integration der Ziegelschleifanlage aus Werk 2, Einbau einer neuen Entstaubungsanlage sowie Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und Entstaubungsanlage, Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und Entstaubungsanlage im Werk 2 sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG, Ziegeleistr. 1, 94374 Schwarzach

**Anlagen**

*Kostenrechnung*

*Antragsunterlagen (bitte beachten nur ein gestempeltes Exemplar)*

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

I.1 Die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Schwarzach durch

- Abbruch und Erweiterung eines Teilbereichs einer Werkhalle des Werkes 1
- Erneuerung der Entlade- und Verpackungsanlage im Werk 1
- Integration der Ziegelschleifanlage aus Werk 2
- Einbau einer neuen Entstaubungsanlage
- Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und Entstaubungsanlage
- Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und Entstaubungsanlage im Werk 2

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. Folgende Abweichung wird erteilt:  
Abweichung von Art. 6 Abs.5 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Baugrundstück.
3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind,

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0

[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)

[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag und Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

gelten die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 09.04.1997, 28.05.2004, 22.03.2005, 24.04.2014 sowie 30.01.2018 jeweils AZ 43-17111/1 weiter. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den vorgenannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.*

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 20.12.2018 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag
- Anlagen - und Betriebsbeschreibung
- Technische Daten der Schleifanlage, Entstaubungsanlage
- Angaben zur Abgaserfassung
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit, Abfällen, Energieeffizienz sowie Ausgangszustandsbericht, Arbeitsschutz sowie Gewässerschutz
- Stellplatznachweis
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2000
- Plan - Entstaubungsanlage – HKD III 30000-260-38l.-2500, M 1 : 20
- Plan - Entladung mit Verpackung, M 1 : 100, Zeichnungsnummer – 3170-341-00 - 000
- Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- Eingabeplan: Grundriss, Schnitt, Ansichten, M 1 : 100, E 1
- Eingabeplan: Lageplan, M 1 : 500, E 2

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

II. Nebenbestimmungen

### **IMMISSIONSSCHUTZ**

#### **ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN**

---

##### **Kammertrockner Werk 1 für Ziegel**

---

Bauart	Kammertrockner
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	1,75 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohziegel)	8,5 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	2.125 kg/h
Abgasableitung	3 Abluftschächte, ca. 1,5 m über First

---

##### **Tunneltrockner Werk 1 für Kaminrohre**

---

Bauart	Tunneltrockner, zweigeteilt
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	0,265 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohlinge)	1 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	250 kg/h
Abgasableitung	2 Abluftschächte, ca. 2 m über First

---

##### **Tunnelofen Werk 1 für Ziegel und Kaminrohre**

---

Bauart	Tunnelofen
Brenngut	Hintermauerziegel, Kaminrohre (Schamotte)
Höchste Brennleistung	7 t/h (gebrannte Ware)
Beheizung	Brenner
Feuerungswärmeleistung	

(aus Brennstoff)	4,2 MW
Brennstoff	Erdgas

---

### Durchlauftrockner Werk 2 für Ziegel

Bauart	Durchlauftrockner
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	1,75 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohziegel)	29 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	7.250 kg/h
Abgasableitung	2 Abluftschächte, 13,8 m über Erdgleiche 3 m über First (nach Gutachten)

---

### Tunnelofen Werk 2 für Ziegel

Bauart	Tunnelofen
Brenngut	Hintermauerziegel
Höchste Brennleistung	16,5 t/h (gebrannte Ware)
Beheizung	Brenner
Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff)	6,0 MW
Brennstoff	Erdgas

---

### Porosierungsmittel und Zusatzstoffe

### AVV-Schlüssel

• Sägespäne	bis zu 6 Gew.-%	03 01 05
• Papierfaserstoff	bis zu 10 Gew.-%	03 03 10
• Deinkingschlämme	bis zu 10 Gew.-%	03 03 05
• Glasolith (Glasfasermaterial)	bis zu 3 Gew.-%	10 11 03
• Polystyrol	bis zu 6 Vol.-%	

Die Summe aller Porosierungsmittel ist bei beiden Öfen auf maximal **18 Gew.-%**, bezogen auf die gebrannte Ware, zu begrenzen, die Summe an Papierfaserstoffen und Deinkingschlämmen auf 10 Gew.-%.

---

### Abgasreinigung (für Tunnelöfen Werk 1 und 2)

Bauart	regenerative, thermische Abgasverbrennung (RTO) und Fluorfilter (Schüttstofffilter)
Abgasvolumenstrom	30.000 m <sup>3</sup> /h (Normzustand, trocken)
Zusatzfeuerung für RTO	Erdgasbrenner, 450 kW
Abgasableitung	Abluftkamin Edelstahl, H = 27 m über Erdgleiche (nach Gutachten)

---

### Ziegelschleifmaschine Werk 1

Schleifmittel	Diamant
Abgasreinigung	filternder Entstauber (Schlauchfilter)
Filterfläche	260 m <sup>2</sup>
Abgasvolumenstrom	30.000 Bm <sup>2</sup> /h
Abgasableitung	Abluftrohr, 10 m über Erdgleiche

---

### Ziegelschleifmaschine Werk 2

Schleifmittel	Diamant
Abgasreinigung	filternder Entstauber (Schlauchfilter)
Filterfläche	260 m <sup>2</sup>
Abgasvolumenstrom	30.000 Bm <sup>2</sup> /h
Abgasableitung	Abluftrohr, 12 m über Erdgleiche

**Reinigung der Tunnelofenwagen Werk 2**

Abgasreinigung	filternder Entstauber (Schlauchfilter)
Filterfläche	195 m <sup>2</sup>
Abgasvolumenstrom	23.000 Bm <sup>3</sup> /h
Abgasableitung	Abluftschacht, 14,2 m über Erdgleiche

**Dampfkesselanlage**Kessel 1:

Hochdruckdampfkessel	U-HD 1600
Hersteller-Nr.	56226
Brennstoff	Erdgas
Feuerungswärmeleistung	1,186 MW
Abgasführung direkt in Trockenkammer	

Kessel 2: (nur als Reserve)

Schnelldampferzeuger	DF 500
Brennstoff	Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung	334 kW

**1. LÄRMSCHUTZ**

1.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

1.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen einschließlich des Liefer- und Fahrverkehrs am nächstgelegenen, vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhaus im angrenzenden Außenbereich folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

<i>tagsüber:</i>	<i>60 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>45 dB(A)</i>

1.3 *Die lärm erzeugenden Anlagenteile der Produktionshallen sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik so auszuführen und zu betreiben, dass folgende Innenpegel (Wirkpegel) nicht überschritten werden:*

<i>tagsüber:</i>	<i>85 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>75 dB(A)</i>

*Während der Nachtzeit sind alle Türen und Tore der Produktionshallen, soweit vom Betriebsablauf möglich, geschlossen zu halten.*

1.4 *Im Freibereich sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schallleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:*

<b>Anlage:</b>	<b>L<sub>WA</sub>/dB(A):</b>	<b>Laufzeit in h</b>	
		<b>tagsüber:</b>	<b>nachts:</b>
1) Abluft Vorwärmer	75	16	8
2) Notablass Heißluft	107	nur im Notfall	
3a) Abluft Trockner	75	16	8
3b) Abluft Trockner	75	16	8
4) Abluft Staubabsaugung	95	16	0
5) Schornstein, Rekuperator, Schüttschichtfilter	80	16	8

1.5 *Lärm erzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstel-*

lung). Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern, Entkoppelung von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen mittels elastischer Elemente sicherzustellen.

- 1.6 *Ins Freie führende, lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere Abluftkamine und Dachentlüfter, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.*
- 1.7 *Bei Neuanschaffung von Gabelstaplern sind besonders lärmarme Geräte zu wählen ( $L_w \leq 98$  dB(A) unter Betriebsbedingungen).*

## **2. LUFTREINHALTUNG:**

*Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 zu beachten.*

### **2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 2.1.1 *In den Brennern der Tunnelöfen und Trockner der Werke 1 und 2 darf nur Erdgas als Brennstoff verfeuert werden.*
- 2.1.2 *Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Kammertrockners Werk 1 darf 1,75 MW nicht überschreiten.*
- 2.1.3 *Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Tunnelrockners Werk 1 darf 0,265 MW nicht überschreiten.*
- 2.1.4 *Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 1 darf 7 t/h Hintermauerziegel / Kaminrohre (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 4,2 MW nicht überschreiten.*
- 2.1.5 *Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung für den Durchlauftrockner Werk 2 darf 1,75 MW nicht überschreiten.*
- 2.1.6 *Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 2 darf 16,5 t/h Hintermauerziegel (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 6,0 MW nicht überschreiten.*
- 2.1.7 *Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung der RTO darf 450 kW nicht überschreiten.*
- 2.1.8 *Die Abgase des Tunnelofens Werk 2 sind mit den Abgasen des Tunnelofens Werk 1 zusammenzuführen und einer Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO) sowie einem Fluorfilter zuzuführen.*
- 2.1.9 *Die RTO und der Fluorfilter sind so auszulegen, dass im Dauerbetrieb die unten aufgeführten Massenkonzentrationen für organische Stoffe und für Fluorwasserstoff bzw. Staub nicht überschritten werden.*
- 2.1.10 *Die in der RTO und im Fluorfilter gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind über einen Abluftkamin abzuleiten.*
- 2.1.11 *Eine Umfahrung der RTO und des Fluorfilters (gemeinsamer Bypass) ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen nicht zulässig. Die Stellung der Bypassklappe sowie der Differenzdruck der RTO sind kontinuierlich elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.*
- 2.1.12 *Beim An- und Abfahren der RTO und des Fluorfilters oder in Folge von Betriebsstörungen ist ein Bypass-Betrieb zulässig. Bei absehbar längerfristigem Ausfall der RTO (länger als 24 Stunden) dürfen nur Ziegel mit geringem Anteil an Porosierungsmitteln (insbesondere ohne Polystyrol), aber keine Wärmedämmziegel gebrannt werden. Beträgt die Ausfallzeit des Fluorabsorbers mehr als 5 Arbeitstage, dürfen die Öfen nicht weiter mit ungebranntem Material beschickt werden.*

- 2.1.13 *Beim Fluorfilter sind Rohre und Leitungen zum Befüllen des Vorratssilos für Kalziumkarbonatsplitt so zu bemessen, auszuführen und instand zu halten, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann. Das Silo ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten.*
- 2.1.14 *Das kontinuierliche Nachlaufen von Absorptionsmaterial, vorbei an den Kaskaden des Schütttschichtfilters, ist im gesamten Querschnitt sicherzustellen. Verstopfungen und Nesterbildung sind zu vermeiden. Durch ständige Überwachung des Absorptionsmittelausstrags oder durch andere Maßnahmen wie z.B. durch eine Differenzdruckmessung vor und nach der Filtereinheit ist sicherzustellen, dass derartige Betriebsstörungen rechtzeitig erkannt und behoben werden können.*
- 2.1.15 *Die Erdgasbrenner für die Trockner, die Tunnelöfen und die RTO sind regelmäßig zu warten und zu reinigen sowie auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Sofern für diese Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.*
- 2.1.16 *Bei Einsatz von Papierfaserstoff / Deinkingschlamm ist nur frisches Material zu verwenden. Die Lagermenge darf einen Vorrat von maximal 2 Wochen nicht überschreiten. Sollten dennoch Geruchsemissionen auftreten, so ist die Lagermenge auf einen Wochenvorrat zu begrenzen und der pH-Wert auf ca. 10 zu erhöhen. Der eingesetzte Papierfaserstoff / Deinkingschlamm darf nur aus einer Papieraufbereitung stammen, bei der keine Chlorbleiche verwendet wird.*
- 2.1.17 *Bei Einsatz von Papierfaserstoff / Deinkingschlamm sind jährlich von einem geeigneten Labor aktuell erstellte Analysen der Zusammensetzung der relevanten Schadstoffe (PCDD/F, PAK (nach EPA 650), Chlor<sub>gesamt</sub>, PCB (Congenere nach DIN 51527), Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) in der eingesetzten Originalsubstanz dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Im Analysenbericht sind die verwendeten Methoden einschließlich der Nachweisgrenzen anzugeben.*
- 2.1.18 *Die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial dürfen nur in den überdachten Hallen auf befestigtem Untergrund gelagert werden.*
- 2.1.19 *Jede **wesentliche** Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung von Porosierungsmitteln und nicht brennbaren Beimischungen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und in Form einer Einzelstoffanalyse zu belegen. Der Genehmigungsbehörde ist außerdem ein Wechsel des Lieferanten für die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial anzuzeigen.*

## **Ziegelschleifmaschinen und Reinigung der Tunnelofenwagen**

- 2.1.20 *Die beim Schleifen der Ziegel und beim Reinigen der Tunnelofenwagen entstehenden Stäube sind unmittelbar an der Entstehungsstelle abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen. Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der unten aufgeführte Grenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Bei einem längerfristigen Ausfall des filternden Entstaubers ist der Schleifbetrieb bzw. die Reinigung der Tunnelofenwagen einzustellen. Abgeschiedener Filterstaub ist in ein Silo oder einen geschlossenen Behälter auszutragen und darin bis zur Weiterverarbeitung zwischenzulagern.*

## **2.2 Emissionsbegrenzungen**

- 2.2.1 *Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff* **5 mg/m<sup>3</sup>**
- 2.2.2 *gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff* **30 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.3	<i>Gesamtstaub</i>	<b>40 mg/m<sup>3</sup></b>
2.2.4	<i>organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</i>	<b>20 mg/m<sup>3</sup></b>
2.2.5	<i>krebserzeugende Stoffe Klasse III (Benzol)</i>	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>
2.2.6	<i>Formaldehyd</i>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>
2.2.7	<i>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid</i>	<b>0,35 g/m<sup>3</sup></b>
2.2.8	<i>PCDD/F</i>	<b>0,1 ng TE/m<sup>3</sup></b>
2.2.9	<i>Die oben aufgeführten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 17 Vol.-% (für krebserzeugende Stoffe auf 15 Vol.-%). Für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtungen betrieben werden, ist die Umrechnung nur für die Zeiten vorzunehmen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.</i>	
2.2.10	<i>Die Staubmassenkonzentration im Reingas der filternden Entstauber der beiden Ziegelschleifmaschinen und der Reinigung der Tunnelofenwagen Werk 2 des filternden Entstaubers der Ziegelschleifmaschine darf einen Wert von <b>10 mg/m<sup>3</sup></b> nicht überschreiten. Dieser ist auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.</i>	

### **2.3 Ableitbedingungen**

- 2.3.1 *Die Abgase aus dem Kammertrockner Werk 1 sind durch 3 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 1,5 m über First abzuleiten.*
- 2.3.2 *Die Abgase aus dem Tunnelrockner Werk 1 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 2 m über First abzuleiten.*
- 2.3.3 *Die Abgase aus dem Durchlaufrockner Werk 2 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von mindestens 13,8 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.*
- 2.3.4 *Die gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind durch einen Abluftkamin mit einer Mindesthöhe von 27 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.5 *Die gereinigten Abgase aus dem filternden Entstauber der Reinigung der Tunnelofenwagen des Werkes 2 sind durch einen Abluftschacht mit einer Höhe von mindestens 14,2 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.6 *Die gereinigten Abgase aus dem filternden Entstauber für die Ziegelschleifmaschine des Werkes 1 sind durch ein Abluftrohr mit einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.7 *Die gereinigten Abgase aus dem filternden Entstauber für die Ziegelschleifmaschine des Werkes 2 sind über ein Abluftrohr mit einer Höhe von mindestens 12 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.*
- 2.3.8 *Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.*

### **2.4 Messung und Überwachung der Emissionen**

- 2.4.1 *Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen.*

*Die Nachweisführung bezieht sich auf die Produktion von Ziegeln mit der geringsten hergestellten Rohdichte. Die daraus resultierenden maximalen Porosierungsanteile und der maximale Ofendurchsatz sind bei den Messungen jeweils zu ermitteln und anzugeben. Im Rahmen der Abnahmemessung ist auch die erforderliche Mindesttemperatur in der RTO (Reaktionskammern bzw. Brennkammer) zu ermitteln, bei der die unter 2.2 geforderten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe sicher unterschritten werden. Für die Nachweise sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Messungen sind turnusmäßig alle drei Jahre – mit Ausnahme der Dioxin-Messung (PCDD/F nach Nr. 2.2.8) - zu wiederholen.*

*Die Nachweisführung bezieht sich zunächst auf die Produktion von Ziegeln mit der geringsten hergestellten Rohdichte. Die daraus resultierenden maximalen Porosierungsanteile und der maximale Ofendurchsatz sind bei den Messungen jeweils zu ermitteln und anzugeben.*

**2.4.2** *Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:*

- a. *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.*
- b. *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs. 1) durchzuführen.*
- c. *Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.*
- d. *Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.*

## **2.5 Allgemeine Anforderungen**

**2.5.1** *Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen (RTO, Fluorfilter und filternde Entstauber) ist jeweils eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen.*

**2.5.2** *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.*

**2.5.3** *Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.*

**2.5.4** *Eine der Temperaturen der Reaktionskammern bzw. der Brennkammer der RTO soll im Betrieb mindestens 750 °C betragen. Die Temperaturen sind kontinuierlich elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.*

**2.5.5** *Die Filtereinheiten des Entstaubers für die Ziegelschleifmaschinen und die Reinigung der Tunnelofenwagen sind auf der Reingasseite regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Es ist stets eine ausreichende Menge Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben.*



- 2.5.6 *Analysen über die eingesetzten Papierfaserstoffe / Deinkingschlämme sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.*
- 2.5.7 *Jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung der Beimischung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen mitzuteilen.*

### **3. Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

- 3.1 *Anfallender Trockenbruch, Schleifstaub und verbrauchter Kalksplitt aus dem Fluorfilter sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.*
- 3.2 *Anfallender Ziegelbruch ist einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung, z.B. als Zusatzstoff bei der Betonherstellung, zuzuführen.*

### **Arbeitsschutz**

1. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Insbesondere sind Gefährdungen, die mit der Benutzung von Arbeitsmitteln selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsplatzumgebung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.*
2. *Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.*
3. *Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.*
4. *Es sind Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.*
5. *Sämtliche Arbeits- und Wartungsstellen an Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.*
6. *Bei den freiliegenden Treppen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Gitterroste, Überdachungen) dafür zu sorgen, dass sie auch im Winter sicher begehbar sind.*
7. *Die Steigleitern müssen fest angebracht sein und an den oberen Enden muss ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.*
8. *Die begehbaren Flächen müssen Einrichtungen haben oder entsprechend ausgeführt sein, um ein Abstürzen zu verhindern.*
9. *Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen ausreichend zu beleuchten sein.*
10. *Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.*

11. *Die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegenden Leitungen oder Anlagenteile für heiße Medien oder mit heißen Oberflächen sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen ausgeschlossen sind.*
12. Hinweise:
  - 12.1 Für das Abbruchvorhaben / gesamte Bauvorhaben sind vom Bauherrn die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen:
    - Vorankündigung an die Regierung von Niederbayern- Gewerbeaufsichtsamt
    - Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz,
    - Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) vor Beginn der Baustelle,
    - Koordinierung in der Planungsphase und in der Ausführungsphase.
  - 12.2 Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand zu untersuchen, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe, Art und Lage von Leitungen und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe. Der Ausbau von Schadstoffe / Gefahrstoffe hat vor den konventionellen Abbruchverfahren zu erfolgen.
  - 12.3 Die Standsicherheit des Bauwerks ist in jedem Bauzustand sicherzustellen.
  - 12.4. Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass alle Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wärme) in den betroffenen Bereichen stillgelegt sind.
  - 12.5 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung (mit sicherheitstechnischen Angaben) zu erstellen. Sie ist den ausführenden Firmen bekannt zu geben und auf der Baustelle vorzuhalten.
  - 12.6 Gefahrenbereiche, die durch die Baustelle entstehen, sind abzusperren und dürfen nicht betreten werden. Dabei ist insbesondere auch die gegenseitige Gefährdung zwischen laufendem Betrieb und Baustelle zu achten.
  - 12.7 Staubentwicklungen bei maschinellen Abbrucharbeiten sind durch ausreichende Wasserbenetzung niederzuschlagen.

## **Baurecht und Brandschutz**

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
  - 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
  - 1.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
  - 1.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
  - 1.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
2. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten frei gegeben hat.

## **Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

### III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird auf 13665,96 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 202,11 € entstanden.

## **Gründe:**

### I.

Das Tonwerk Venus betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 247 der Gemarkung Schwarzach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei zur Produktion von Hintermauerziegeln.

Am 21.11.2018 wurde der Abbruch und die Erweiterung eines Teilbereichs einer Werkhalle des Werkes 1, die Erneuerung der Entlade- und Verpackungsanlage im Werk 1, die Integration der Ziegelschleifanlage aus Werk 2, der Einbau einer neuen Entstaubungsanlage sowie die Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und der Entstaubungsanlage, die Erneuerung der Ziegelschleifmaschine und der Entstaubungsanlage im Werk 2 sowie der Betrieb der Anlage in geänderter Form beantragt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 28.11.2018 ergänzt.

Der Markt Schwarzach hat das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

### **Standort:**

Die Ziegelei Venus liegt im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt – bezogen auf den Kamin – 70 m westlich (Wohnbebauung an der Ziegeleistraße im Außenbereich), 125 m südlich (landwirtschaftliches Anwesen Edenhofer im Außenbereich) sowie 280 m nördlich (Wohnhaus am Ortsrand von Schwarzach).

### **Anlagen und Betriebsbeschreibung**

Die vorhandene Entlade- und Verpackungsanlage im Werk 1 wird durch eine neue Anlage ersetzt. Die bestehende Ziegel-Schleifanlage aus Werk 2 wird in diese neue Linie integriert. Zur Entstaubung wird eine neue Entstaubungsanlage Typ HKD III - 30.000 eingebaut. Im Zuge des Vorhabens wird ein Teil einer vorhandenen Stahlhalle (Teile der Stahlkonstruktion sowie einzelne Wände) demontiert und durch eine neue Konstruktion ersetzt.

In die Entladung des Werkes 2 wird eine neue 2. Ziegel-Schleifanlage Typ 900 Air+ eingebaut. Vorübergehend wird diese neue Schleifmaschine an der vorhandenen Entstaubungsanlage Typ KHD III – 23.000 betrieben. Im 2. Schritt wird auch für diese Schleifanlage eine neue Entstaubungsanlage Typ HKD III – 30.000 eingebaut.

Die vorhandene Entstaubungsanlage HKD III – 23.000 bleibt in der bisherigen Ausführung bestehen und wird dann nur noch zur Reinigung (Schmutzabsaugung) der Tunnelofenwagen eingesetzt.

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

### III.

Die Ziegelei ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 2.10.1 (E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 3.5 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

#### BVT Merkblatt:

Besten verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie – August 2007

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 19 BImSchG durchgeführt. Das Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat dies beantragt. Durch die geplanten Maßnahmen sind zudem erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen vorhanden, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind; die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden / Wasser nicht zu befürchten ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Tonwerk Venus GmbH & Co.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da das Vorhaben die in § 35 Abs.4 Nr.6 BauGB geforderten Voraussetzungen erfüllt und seine Ausführungen und Benutzung über diese Vorschrift hinaus öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, ist es planungsrechtlich zulässig.

Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO wegen der Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen konnte zugelassen werden, da die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Nachbargebäude sowie der Brandschutz gewährleistet sind. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. §1, Tarif-Nr.8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wasmeier  
Regierungsrätin